

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

Praktikumsordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.2) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent vom 9. Juni 2021, nach Stellungnahme des Senats vom 16. Juni 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Juni 2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigefügt.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer und Umfang

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Den Umgang mit etwaigen Fehlzeiten regelt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP

(60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer 120 Leistungspunkte gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung erbracht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden
 - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung
oder
 - b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
- Unternehmensberatungen, System- und Softwarehäuser,
 - Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und -beratung etc.,
 - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. Gesundheitswesen),
 - Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute
- in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung für künftige Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8

Praktikumsbericht

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 6.

Flensburg, den 17. Juni 2021

HOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Thomas Severin

ANLAGE

VERTRAG ÜBER DIE ABLEISTUNG EINES BERUFSPRAKTISCHEN PROJEKTES IM RAHMEN DES BACHELORSTUDIENGANGS WIRTSCHAFTSINFORMATIK (PRAKTIKUMS- VERTRAG)

Zwischen _____

in _____

- nachfolgend **Ausbildungsstätte** genannt -

und _____ **Matrikelnr.:** _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

- nachfolgend **Praktikantin oder Praktikant** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines berufspraktischen Projektes (Praktikums) geschlossen. Es ist Bestandteil des Studiums Bachelor Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Flensburg.

§1 Dauer des Berufspraktischen Projektes

Das berufspraktische Studiensemester dauert 12 Wochen.

Es beginnt am _____ und endet am- _____ .

Die ersten _____ Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

§2 Pflichten der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den in den Richtlinien des berufspraktischen Projektes der Hochschule Flensburg festgelegten Grundsätzen einzusetzen;
2. die Ausarbeitung des Berichts des berufspraktischen Projektes zu überwachen;
3. den Praktikumsvertrag bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule Flensburg registrieren zu lassen und dieser eine vorzeitige Auflösung anzuzeigen;

4. eine Betreuerin oder einen Betreuer der Praktikantin oder des Praktikanten zu benennen.

§3

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichten sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Ordnungsvorschriften der Ausbildungsstätte und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie alle Ausrüstungsgegenstände sorgsam zu behandeln;
4. einen Praktikumsbericht auszuarbeiten;
5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankungen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; bei Unfall ist die Hochschule ebenfalls umgehend zu benachrichtigen;
6. über alle ihr oder ihm während ihrer oder seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§4

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er eine andere Ausbildung wahrnehmen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf der Praktikumszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§5

Zeugnis

Bei ordnungsgemäßer Beendigung des berufspraktischen Projektes stellt die Ausbildungsstätte der Praktikantin oder dem Praktikanten einfaches oder qualifiziertes Zeugnis aus. Sie ist verpflichtet, ein einfaches Zeugnis auszustellen.

§6
Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, vor Inanspruchnahme der Gerichte, eine gütliche Einigung auf Wunsch eines Vertragspartners unter Einschaltung der Hochschule Flensburg, zu versuchen.

§7
Vergütung

Die Vergütung beträgt € _____ im Monat.

§8
Sonstige Vereinbarungen

Die Ausbildungsstätte und die Praktikantin oder der Praktikant erkennen die Richtlinien des berufspraktischen Projektes der Hochschule Flensburg für den Fachbereich Wirtschaft an.

Für die Ausbildungsstätte

Die Praktikantin oder der Praktikant

(Von der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle auszufüllen)

Dieser Vertrag ist unter der Nummer _____ bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule Flensburg registriert worden.

Datum: _____

Hochschule Flensburg
(für Praktikumsangelegenheiten
zuständige Stelle)

(Stempel)
